

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 25. 8. 2010

Nummer 31

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 2. 8. 2010, Richtlinien über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes	21090	802	
Bek. 4. 8. 2010, Änderung des Stiftungszwecks der Stiftung Braunschweiger Land		802	
Bek. 12. 8. 2010, Anerkennung der „Burg Calenberg Stiftung“		803	
Bek. 17. 8. 2010, Anerkennung der „Stiftung Leben mit Krebs Harz“		803	
C. Finanzministerium			
RdErl. 3. 8. 2010, Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG) ab 1. 1. 2010	20444	803	
RdErl. 10. 8. 2010, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV	20444	804	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
Bek. 16. 8. 2010, Zulassung als Buchmacher und Erlaubnis zur Vermittlung von Pferdewetten		805	
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz			
RdErl. 3. 8. 2010, Verwaltungskostenrecht; Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im Bereich der Gewerbeaufsichtsverwaltung	20220	805	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			
Bek. 3. 8. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (E.ON Ruhrgas AG, Essen)		805	
Bek. 5. 8. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (EWE Energie AG, Oldenburg)		805	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			
Bek. 5. 8. 2010, Planfeststellung nach dem FStrG (Neubau der Ortsumgehung Barnstorf im Zuge der Bundesstraße 51)		805	
Vfg. 12. 8. 2010, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 72 sowie der Landesstraßen 4, 5, 6 und 27 auf dem Gebiet der Stadt Norden im Landkreis Aurich		806	
			Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
			Bek. 25. 8. 2010, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Bargeriede, des Kienmoorgrabens und des Eschbachs im Landkreis Diepholz
			806
			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
			Bek. 17. 8. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Landkreis Northeim, Kreisabfallwirtschaft)
			807
			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
			Bek. 2. 8. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bio-Energiepark Wietendorf GmbH & Co. KG, Berlin)
			807
			Bek. 3. 8. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Rodewald, Ahlden)
			807
			Bek. 3. 8. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage E.R.D. Energie GmbH & Co. KG, Soltau)
			807
			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
			Bek. 10. 8. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Mühlo Biogas GmbH & Co. KG, Rhade)
			811
			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
			Bek. 25. 8. 2010, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG (Norddeutsche Naturstein GmbH, Flechtingen)
			811
			Bek. 25. 8. 2010, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG (GP Günter Papenburg AG Betriebsstätte ARC, Hannover)
			812
			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
			Bek. 5. 8. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Saaletal GmbH & Co. KG, Salzhemmendorf)
			812
			Bek. 9. 8. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BP Europe SE, Bochum)
			813
			Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
			Bek. 4. 8. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wüstengas GmbH & Co. KG i. G., Tostedt)
			813
			Bek. 16. 8. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Aluminium Oxid Stade GmbH, Stade-Bützfleth)
			813
			Bek. 16. 8. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinigte Fischmehlwerke Cuxhaven GmbH & Co. KG, Cuxhaven) ..
			813
			Rechtsprechung
			Bundesverfassungsgericht
			813/814
			Stellenausschreibungen
			814
			Neuerscheinungen
			815

B. Ministerium für Inneres und Sport**Richtlinien über die Verteilung und Verwendung
von Zuweisungen zur Förderung
des kommunalen Brandschutzes**

RdErl. d. MI v. 2. 8. 2010 — B 22.1-13310/1 —

— VORIS 21090 —

Bezug: RdErl. v. 13. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 56), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 9. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 944)
— VORIS 21090 —

Die Anlage zum Bezugerlass erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2011 folgende Fassung:

„Anlage**Übersicht über die Brandschaubereiche**

Landkreis (LK)/kreisfreie Stadt/Stadt mit Berufsfeuerwehr	Anzahl der Brandschaubereiche
Polizeidirektion Braunschweig	12,5
LK Gifhorn	2
LK Goslar	2
LK Helmstedt	1
LK Peine	1
LK Wolfenbüttel	1
Stadt Braunschweig	2
Stadt Salzgitter	1,5
Stadt Wolfsburg	2
Polizeidirektion Göttingen	14,5
LK Göttingen	1,5
LK Hildesheim	2
LK Hameln-Pyrmont	2
LK Holzminden	1
LK Nienburg	1
LK Northeim	2
LK Osterode am Harz	1
LK Schaumburg	2
Stadt Göttingen	1
Stadt Hildesheim	1
Polizeidirektion Hannover	11
Region Hannover	5
Stadt Hannover	6
Polizeidirektion Lüneburg	12
LK Celle	2
LK Harburg	1
LK Lüchow-Dannenberg	1
LK Lüneburg	2

Landkreis (LK)/kreisfreie Stadt/Stadt mit Berufsfeuerwehr	Anzahl der Brandschaubereiche
LK Rotenburg (Wümme)	2
LK Soltau-Fallingb.ostel	2
LK Stade	1
LK Uelzen	1
Polizeidirektion Oldenburg	14,5
LK Ammerland	1
LK Cloppenburg	1
LK Cuxhaven	1
LK Diepholz	2
LK Friesland	1
LK Oldenburg	1
LK Osterholz	1
LK Vechta	1
LK Verden	1
LK Wesermarsch	1
Stadt Cuxhaven	0,5
Stadt Delmenhorst	1
Stadt Oldenburg	1
Stadt Wilhelmshaven	1
Polizeidirektion Osnabrück	14
LK Aurich	2
LK Emsland	3
LK Grafschaft Bentheim	1
LK Leer	1
LK Osnabrück	3
LK Wittmund	1
Stadt Emden	1
Stadt Osnabrück	2
Zusammen:	78,5“.

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Polizeidirektionen

Nachrichtlich:
An die
Landesfeuerwehrschulen

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 802

**Änderung des Stiftungszwecks
der Stiftung Braunschweiger Land**

Bek. d. MI v. 4. 8. 2010 — RV BS 2.07-11741/40-195 —

Mit Schreiben vom 4. 8. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Ergänzung des Stiftungszwecks der Stiftung Braunschweiger Land mit Sitz in Braunschweig genehmigt.

Der Katalog der insbesondere im ehemaligen Land Braunschweig zu erfüllenden Stiftungszwecke wurde um die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege ergänzt.

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 802

Anerkennung der „Burg Calenberg Stiftung“**Bek. d. MI v. 12. 8. 2010 — RV BS 2.06-11741/40-262 —**

Mit Schreiben vom 16. 7. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Burg Calenberg Stiftung mit Sitz in Einbeck aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 27. 5. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind

1. die finanzielle Ausstattung der gemeinnützigen Kulturstiftung Kornhaus,
2. die Zurverfügungstellung finanzieller Mittel für den Erhalt der denkmalgeschützten Burg Calenberg,
3. die finanzielle Stärkung der Gesellschaften der Firmen-gruppe Rehkopf, derzeit sind das die
 - Burg Calenberg Familien-Holding KG,
 - Burg Calenberg Familien-Holding Verwaltungs-GmbH,

- BC Finanz KG,
 - BC Finanz Verwaltungs-GmbH,
 - Burg Calenberg Beteiligungs-GmbH,
 - tedox KG,
 - Teppich Domäne Harste Verwaltungs-GmbH und die
 - Teppich Domäne Handels-GmbH,
- zum langfristigen Erhalt des von diesen unmittelbar und mittelbar betriebenen Einzelhandelsunternehmens,
4. die Förderung und Unterstützung der Abkömmlinge des Stifters für förderungswürdige Familienzwecke.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Burg Calenberg Stiftung
Bismarckstraße 2
37574 Einbeck.

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 803

Anerkennung der „Stiftung Leben mit Krebs Harz“**Bek. d. MI v. 17. 8. 2010 — RV BS 2.07-11741/40-269 —**

Mit Schreiben vom 17. 8. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 7. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Leben mit Krebs Harz“ mit Sitz in Goslar gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die gemeinnützige Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere auf dem Gebiet

der Krebserkrankung, Krebsvorsorge, Krebstherapie und der Eingliederung in normale Lebensabläufe und Lebensgewohnheiten nebst Bewältigung von Traumatisierungszuständen für in Goslar und Umgebung lebende Bürgerinnen und Bürger.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung Leben mit Krebs Harz
Wittenstraße 1 B
38640 Goslar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 803

C. Finanzministerium**Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG)
ab 1. 1. 2010****RdErl. d. MF v. 3. 8. 2010 — 26 16 10 —****— VORIS 20444 —**

Bezug: RdErl. v. 5. 8. 2009 (Nds. MBl. S. 756)
— VORIS 20444 —

1. Das BMI hat mit RdSchr. vom 30. 7. 2010 — D 6-222 101/10 —, das in der **Anlage** abgedruckt ist, die Übersicht über die ab 1. 1. 2010 zu berücksichtigenden Beträge der Pauschvergütungen übersandt. Sie ersetzt von diesem Zeitpunkt an die mit Bezugerlass bekannt gegebene Übersicht. Es wird gebeten, entsprechend zu verfahren.
2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

An die Dienststellen der Landesverwaltung, Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 803

Anlage

Der Gesetzesentwurf des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2010/2011 (BBVAnpG 2010/2011) sieht eine Erhöhung der Bezüge rückwirkend zum 1. 1. 2010 vor. Das wirkt sich auch auf das nach § 10 BUKG maßgebende Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 aus. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen werden die sich danach errechnenden neuen Pauschvergütungen anliegend bekannt gemacht.

Mit BMI-Rundschreiben vom 7. 5. 2010 — D 3-221 140/40 — wurde mitgeteilt, dass auf die im Gesetzesentwurf für das Jahr 2010 vorgesehenen Bezügeerhöhungen Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Abschlagszahlungen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung. Ich weise insbesondere darauf hin, dass dieser Vorbehalt auch für eine Zahlung der erhöhten Pauschvergütung für die Zeit zwischen dem 1. 1. 2010 und dem Inkrafttreten des Gesetzes gilt.

§ 10 BUKG – Pauschvergütung ab 1. Januar 2010

Besolungsgruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. des § 10 Abs. 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben			Berechtigte ohne Wohnung i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2 BUKG)	Ledige Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x ... % x 50 % (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 3 BUKG)	Erhöhungsbetrag (Ehegatte darf nicht berücksichtigt werden) Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Abs. 1 Satz 4 BUKG)	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. des § 10 Abs. 2 BUKG 30 % aus Spalte 2 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)	Ledige 20 % aus Spalte 3 (§ 10 Abs. 4 Satz 1 BUKG)
1	2	3	4	5	6
B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	4 444,70 € x 28,6 % = 1 271,18 €	4 444,70 € x 28,6 % x 50 % = 635,59 €	4 444,70 € x 6,3 % = 280,02 €	1 271,18 € x 30 % = 381,35 €	635,59 € x 20 % = 127,12 €
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	4 444,70 € x 24,1 % = 1 071,17 €	4 444,70 € x 24,1 % x 50 % = 535,59 €		1 071,17 € x 30 % = 321,35 €	535,59 € x 20 % = 107,12 €
A 9 bis A 12	4 444,70 € x 21,4 % = 951,17 €	4 444,70 € x 21,4 % x 50 % = 475,59 €		951,17 € x 30 % = 285,35 €	475,59 € x 20 % = 95,12 €
A 1 bis A 8	4 444,70 € x 20,2 % = 897,83 €	4 444,70 € x 20,2 % x 50 % = 448,92 €		897,83 € x 30 % = 269,35 €	448,92 € x 20 % = 89,78 €

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV

RdErl. d. MF v. 10. 8. 2010 — 26-08 00/12 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 10. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 145), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 3. 3. 2010 (Nds. MBl. S. 390)
— VORIS 20444 —

Anlage 2 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 10. 8. 2010 wie folgt geändert:

1. Im Heilkurortverzeichnis Inland — Anhang 2 Nr. 1 (zu § 8 Abs. 6 BhV) — werden die folgenden Orte alphabetisch eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Bayreuth	95410	Bayreuth	B — Lohengrin Therme Bayreuth	Heilquellenkurbetrieb
Göhren	18586	Ostseebad Göhren	G	Kneippkurort
Salzhemmendorf	31020	Salzhemmendorf	Salzhemmendorf, Lauenstein	Ort mit Sole-Kurbetrieb“.

2. Anhang 3 zu § 13 Abs. 3 Nr. 2 BhV wird wie folgt geändert:

- a) Im Heilkurortverzeichnis EU-Ausland werden die folgenden Ortsnamen alphabetisch eingefügt:

„Aix-les-Bains
Bad Belohrad/Lazne Belohrad
Bad Felix/Baile Felix
Bad Flinsberg/Swieradow-Zdroj
Bad Joachimsthal/Jachymov
Bad Schönau
Bad Teplitz/Lanzne Teplice v Cechach
Bad Waltersdorf
Bad Zalakaros
Bath
Cambo-les-Baines
Dax
Hajduszoboszlo

Konstantinsbad/Konstantinovy Lazne

La Roche-Posay

Luhacovice

Oberlaa

Seebad Goldstrand

Turcianske Teplice

Weinitz/Bojnice“.

- b) Im Heilkurortverzeichnis Ausland werden der Ortsname „Salt Land Village“ sowie das Komma gestrichen und nach dem Ortsnamen „Sdom am Toten Meer“ ein Komma und der Ortsname „Sweimeh“ eingefügt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 804

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Zulassung als Buchmacher und Erlaubnis zur Vermittlung von Pferdewetten

Bek. d. ML v. 16. 8. 2010 — 103-12256/4-61 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt wurde der MoneyBet GmbH, vertreten durch Herrn Jan Urbansky, bis zum 31. 9. 2010 die Zulassung als Buchmacher und die Erlaubnis erteilt, in

38112 Braunschweig, Carl-Miele-Straße 4,

eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten in in- und ausländische Totalisatoren zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 805

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Verwaltungskostenrecht; Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im Bereich der Gewerbeaufsichtsverwaltung

RdErl. d. MU v. 3. 8. 2010 — 31-05301/1/1 —

— VORIS 20220 —

— Im Einvernehmen mit dem MF und dem MS —

Bezug: a) RdErl. v. 27. 1. 2009 (Nds. MBl. S. 199)

— VORIS 20220 —

b) RdErl. d. MF v. 19. 5. 2010 (Nds. MBl. S. 546)

— VORIS 20220 —

1. Bei der Gebührenbemessung für Amtshandlungen im Aufgabenbereich der Gewerbeaufsichtsverwaltung (Kapitel 1506) sind abweichend von den im Bezugserrlass zu b bekannt gegebenen Pauschsätzen (Stundensätze) besondere Stundensätze für den Verwaltungsaufwand zugrunde zu legen.

Ab 1. 1. 2010 betragen die besonderen Stundensätze für den Bereich der Gewerbeaufsichtsverwaltung:

Laufbahngruppe	Personalkostenanteil in EUR	Sachkostenanteil in EUR	Insgesamt EUR
2, zweites Einstiegsamt	74	8	82
2, erstes Einstiegsamt	57	8	65
1, zweites Einstiegsamt	44	8	52.

2. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind in die Stundensätze auch die Reisekostenvergütungen eingeflossen; diese sind daher nicht mehr gesondert als Auslagen gemäß § 13 VwKostG zu erheben. Dasselbe gilt für Post- und Fernspreckgebühren sowie Schreibgebühren.

3. Bei der Ermittlung der für die Gebühr zugrunde zu legenden Zeiten bleiben Fahr- und Wartezeiten außer Betracht.

4. Dieser RdErl. tritt am 26. 8. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 25. 8. 2010 außer Kraft.

An die
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 805

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c UVPG (E.ON Ruhrgas AG, Essen)

Bek. d. LBEG v. 3. 8. 2010 — B II f 1.7 X 2010-027 —

Die Firma E.ON Ruhrgas AG, Huttropstraße 60, 45138 Essen, plant das Projekt „Gastransportleitung 6/19/14, Anschluss der Leitung Bielefeld-Osnabrück an die Leitung Nr. 18, Teilerneuerung Abschnitt „Schlachthofstraße“. Das Vorhaben befindet sich im Stadtgebiet der Stadt Osnabrück im Bereich Gartlage.

Die Erdölleitung hat einen Durchmesser von DN 400 bei einer Länge von 970 m.

Das geplante Projekt unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 805

Feststellung gemäß § 3 c UVPG (EWE Energie AG, Oldenburg)

Bek. d. LBEG v. 5. 8. 2010 — B II f 1.7 X 2010-028 —

Die Firma EWE Energie AG, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg, plant das Projekt „Weiterverlegung des Emsdükers“. Das Vorhaben befindet sich in der Gemeinde Jemgum zwischen dem Betriebsplatz der EWE und dem vorhandenen Emsdüker.

Die Leitung hat einen Durchmesser von DN 600 bei einer Länge von 270 m.

Das geplante Projekt unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 805

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellung nach dem FStrG (Neubau der Ortsumgehung Barnstorf im Zuge der Bundesstraße 51)

**Bek. d. NLStBV v. 5. 8. 2010
— 33.13-31027-1 B 51 Barnstorf —**

Das Planfeststellungsverfahren für den Bau der Ortsumgehung Barnstorf im Zuge der Bundesstraße 51 wurde mit Verfügung der NLStBV, Dezernat Planfeststellung, vom 5. 8. 2010 eingestellt.

Die beantragte Trasse ist aus städtebaulichen Gründen nicht planfeststellbar. Die beantragte Trasse unterliegt dem vorgenannten Ausschlusskriterium, wonach eine Entwicklung weiterer Wohngebiete in Zuordnung zu vorhandenen

Wohnstandorten in Anlehnung an die zentrale Ortslage künstlich verhindert und dies eine Zerschneidung der Ortslage Walzen und der sonstigen Ortslage Barnstorf bedeuten würde.

Die mit dem Beginn der Auslegung eingetretene Veränderungssperre ist somit aufgehoben.

Die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bek. im Nds. MBl. zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 805

Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 72 sowie der Landesstraßen 4, 5, 6 und 27 auf dem Gebiet der Stadt Norden im Landkreis Aurich

Vfg. d. NLSStBV v. 12. 8. 2010 — 31020 —

I.

Die auf dem Gebiet der Stadt Norden neu gebauten Teilstrecken der Bundesstraße (B) 72 und der Landesstraßen (L) 4, 5 und 6 — Ortsumgehung Norden — sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße, Landesstraße bzw. Kreisstraße und werden gemäß § 2 FStrG sowie § 7 NStrG wie folgt gewidmet, abgestuft bzw. eingezogen:

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 gewidmet:

- zur B 72 die durchgehende Strecke von Station 9+683 = km 13,371 bis Station 0+994 = km 22,060 mit einer Gesamtlänge von 8 689 m,

Träger der Straßenbaulast ist der Bund;

- zur L 5 die Anschlussarme mit einer Gesamtlänge von 369 m, zur L 4 die Anschlussarme von km 15,586 bis km 15,809 mit einer Gesamtlänge von 223 m,

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

II.

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 eingezogen:

- die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der B 72 (alt) von km 13,956 (alt) bis km 13,780 (alt) mit einer Gesamtlänge von 176 m, von km 13,500 (alt) bis km 13,371 (alt) mit einer Gesamtlänge von 129 m,
- die L 5 von km 22,000 (alt) bis km 21,712 (alt) mit einer Gesamtlänge von 288 m,

- die L 4 von km 15,586 (alt) bis km 15,710 (alt) mit einer Gesamtlänge von 124 m.

III.

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 abgestuft:

- zur Stadtstraße der Stadt Norden die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der B 72 (alt) von km 20,464 bis km 18,213 mit einer Gesamtlänge von 2 251 m, von km 16,087 bis km 15,862 mit einer Gesamtlänge von 225 m, von km 0,804 bis km 0,000 mit einer Gesamtlänge von 804 m, von km 15,097 bis km 13,956 mit einer Gesamtlänge von 1 141 m, von km 13,780 bis km 13,500 mit einer Gesamtlänge von 280 m, von km 0,000 bis km 1,121 mit einer Gesamtlänge von 1 121 m, die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der L 6 von km 0,127 bis km 1,435 mit einer Gesamtlänge von 1 308 m,

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Norden;

- zur Landesstraße 27 des Landes Niedersachsen die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 72 (alt) von km 18,213 bis km 16,065 mit einer Gesamtlänge von 2 148 m,

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

IV.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 806

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Bargeriede, des Kienmoorgrabens und des Eschbachs im Landkreis Diepholz

**Bek. d. NLWKN v. 25. 8. 2010
— 62023-01-496512 u. a. —**

Der NLWKN hat die Bereiche des Landkreises Diepholz, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Bargeriede, des Kienmoorgrabens und des Eschbachs überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete gelten ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Die Überschwemmungsgebiete sind nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf die Gebiete der Gemeinden Eydelstedt, Barnstorf, Maasen, Mellinghausen und Siedenburg und sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlage 1** — Maßstab 1 : 30 000 [TK 50 — L 3316], Arbeitskarte 1 : 5 000 [1 Blatt], **Anlage 2** — Maßstab 1 : 10 000 [TK 25 000 — 3217], Arbeitskarte 1 : 3 000 [1 Blatt] und

Anlage 3 — Maßstab 1 : 40 000 [TK 100 — C 3518], Arbeitskarte 1 : 5 000 [2 Blatt]) dargestellt. Die Arbeitskarten werden beim

Landkreis Diepholz,
Niedersachsenstraße 2,
49356 Diepholz,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zudenÜberschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zudenÜberschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBL Nr. 31/2010 S. 806

Die Anlagen sind auf den Seiten 808—810 dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Landkreis Northeim, Kreisabfallwirtschaft)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 17. 8. 2010
— 62811 NOM 1/100 —**

Der Landkreis Northeim, Kreisabfallwirtschaft, Matthias-Grünwald-Straße 22, 37154 Northeim, hat mit Schreiben vom 9. 7. 2010 die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Herstellung einer endgültigen Oberflächenabdichtung des Betriebsabschnitts III der Hausmülldeponie Moringen-Blankenhagen beantragt.

Im Rahmen dieses Plangenehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 12.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Plangenehmigungsverfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 31/2010 S. 807

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bio-Energiepark Wietzendorf GmbH & Co. KG, Berlin)**

**Bek. d. GAA Celle v. 2. 8. 2010
— CE027137911-09-044-01 U BS/Dr —**

Die Bio-Energiepark Wietzendorf GmbH & Co. KG aus 13089 Berlin, Berliner Straße 3, hat mit Schreiben vom 31. 8. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16

und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 29649 Wietzendorf, Klein Amerika, Gemarkung Wietzendorf, Flur 5, Flurstück 38/15, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 31/2010 S. 807

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Rodewald, Ahlden)**

**Bek. d. GAA Celle v. 3. 8. 2010
— CE000028364-10-029-01 U BS/Dr —**

Herr Carsten Rodewald aus 29693 Ahlden, Eilter Dorfstraße 54, hat mit Schreiben vom 25. 6. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort in Ahlden, Eilter Dorfstraße, Gemarkung Eilte, Flur 11, Flurstücke 27/2 und 25/4, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 31/2010 S. 807

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage E.R.D. Energie GmbH & Co. KG, Soltau)**

**Bek. d. GAA Celle v. 3. 8. 2010
— CE002899178-10-024-01 U BS/Dr —**

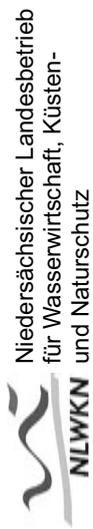
Die E.R.D. Energie GmbH & Co. KG aus 29614 Soltau, Deimern 2, hat mit Schreiben vom 18. 5. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort in Soltau, Deimern 2, Gemarkung Deimern, Flur 3, Flurstück 25/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 31/2010 S. 807



Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bargeriede im Landkreis Diepholz

Anlage 1 Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 25.08.2010
Az: 62023 / 01 / 496512

Legende

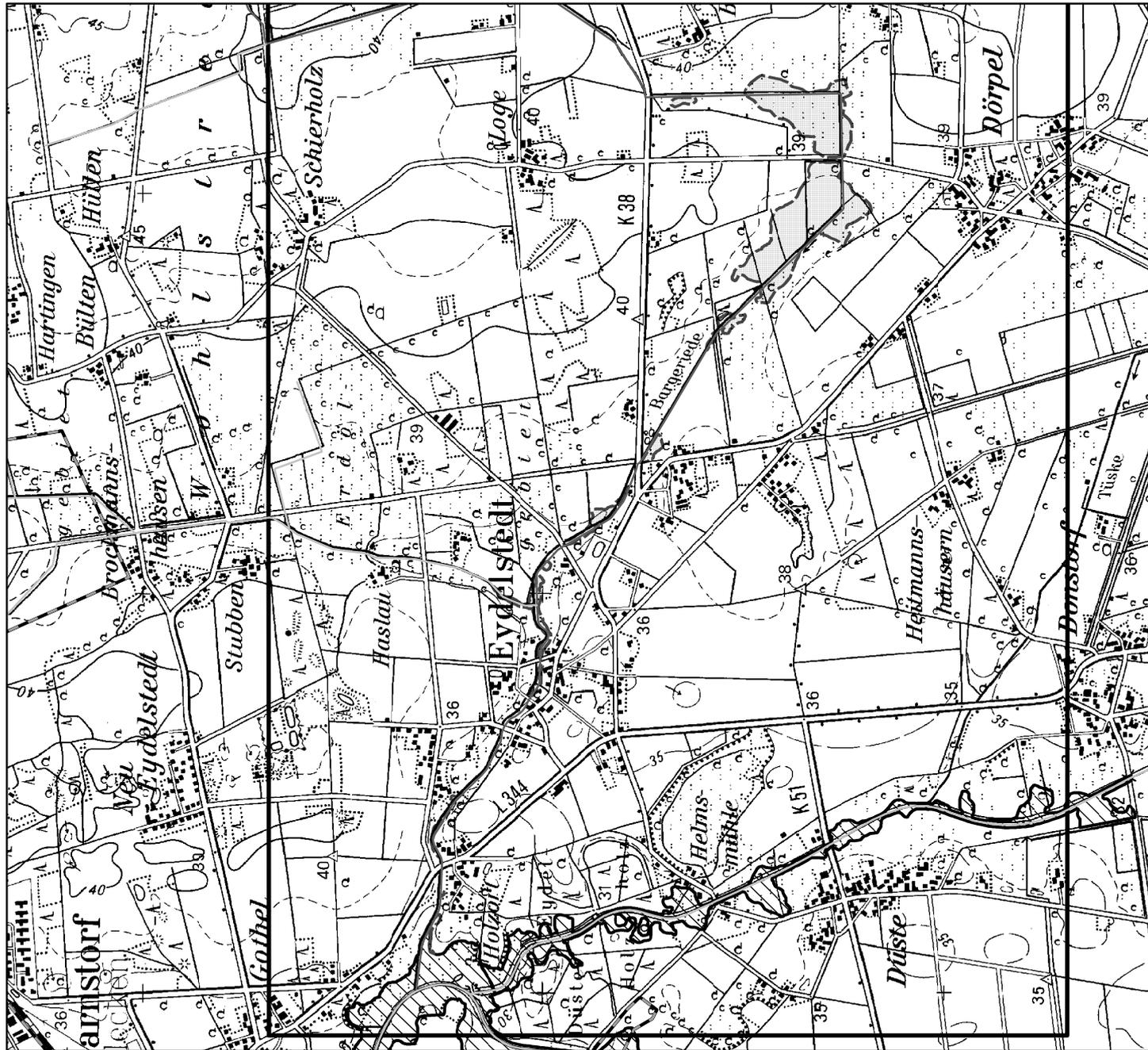
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (1:5000)

Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005  

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kienmoorgrabens im Landkreis Diepholz

Anlage 2 Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 25.08.2010
Az: 62023/01 / 4965136

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (1:3000)

Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

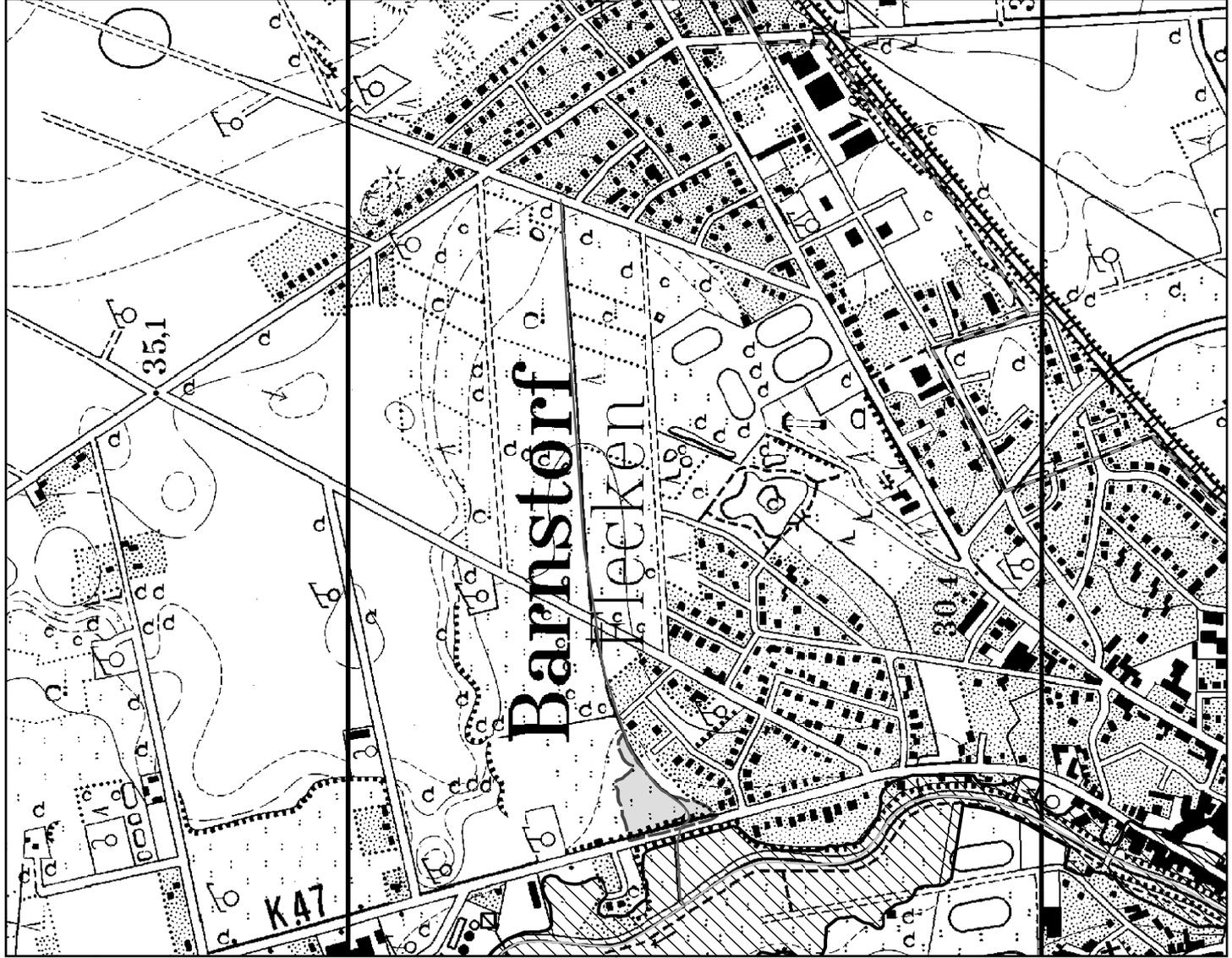
Verwaltungsgrenzen

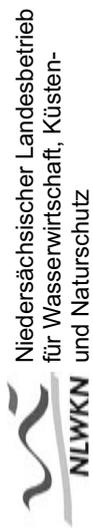
-  Gemeindegrenzen



"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005  **ALGN**





Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Eschbaches im Landkreis Diepholz

Anlage 3 Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 25.08.2010
Az: 62023 / 01 / 47686

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattsnitte der vorläufigen Sicherung (1:5000)

Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

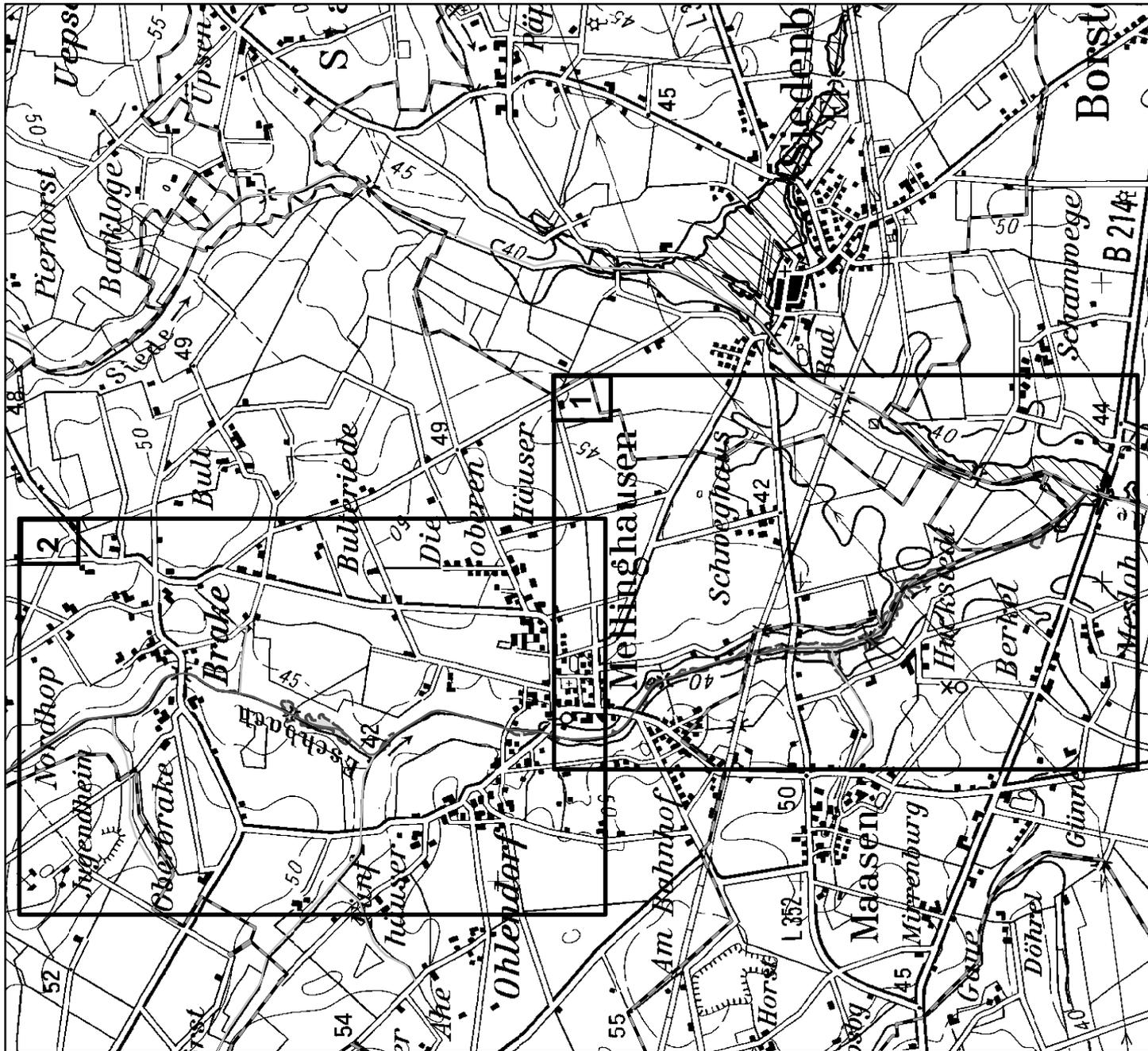
-  Gemeindegrenzen



"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005  

Sulingen, den 2.08.2010



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Mühlo Biogas GmbH & Co. KG, Rhade)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 10. 8. 2010
— 09-011-01-8.1-See —**

Die Firma Mühlo Biogas GmbH & Co. KG, Hof Mühlo 1, 27404 Rhade, hat mit Schreiben vom 7. 4. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 10 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogas-Verbrennungsmotorenanlage (einschließlich der Anlagenkomponenten zur Erzeugung des Biogases und der Gärrestlagerung) am Standort in 27404 Rhade, Gemarkung Rhade, Flur 2, Flurstücke 68/5, 345/61, 344/70, 61/16, 61/18 sowie 61/24, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 811

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Immissionsschutzrechtliche Entscheidung
gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG
(Norddeutsche Naturstein GmbH, Flechtingen)****Bek. d. GAA Hannover v. 25. 8. 2010
— H000010763-033-111 —**

Der Firma Norddeutsche Naturstein GmbH, Altenhäuser Straße 42, 39345 Flechtingen, ist auf ihren Antrag vom 19. 3. 2009 mit Datum vom 3. 8. 2010 gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs Steinbergen erteilt worden.

Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Laterale Erweiterung im Bereich des „Werkstattfelsens“ westlich des genehmigten Abbaublocks 3 a,
- Anpassung der Abbautiefe der genehmigten Abbaubereiche 3 a und 4 a,
- Anpassung der genehmigten Abbaureihenfolge und
- Änderung der Rekultivierungsplanung in Teilen der genehmigten Bereiche (Abbauabschnitte 3 a, 4 a, 4, Teile von Abbauabschnitt 1 bis 3 und der Betriebsflächen).

Der verfügbare Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Nebenbestimmungen in Abschnitt III und Hinweise in Abschnitt IV wird hingewiesen.

Der vollständige Bescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit

vom 26. 8. bis 8. 9. 2010 (einschließlich)

- a) bei der Genehmigungsbehörde, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abteilung 1, Am Listholze 74, 30177 Hannover, EG, Foyer,
- | | |
|-------------------------|------------------------|
| montags bis donnerstags | 7.30 bis 16.00 Uhr und |
| freitags | 7.00 bis 13.00 Uhr, |
- b) bei der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, 31737 Rinteln, Zimmer 337,
- | | |
|-------------------------|------------------------|
| montags bis donnerstags | 7.00 bis 16.00 Uhr und |
| freitags | 7.00 bis 12.00 Uhr, |

- c) bei der Gemeinde Auetal, Rathaus, Rehrener Straße 25, 31749 Auetal, Zimmer 14,
- | | |
|-----------------------|------------------------|
| montags und dienstags | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| mittwochs | 7.30 bis 13.00 Uhr, |
| donnerstags | 7.30 bis 18.00 Uhr und |
| freitags | 8.00 bis 13.00 Uhr, |
- d) bei der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 7,
- | | |
|-------------------------|------------------------|
| montags bis donnerstags | 7.30 bis 16.00 Uhr und |
| freitags | 7.30 bis 13.30 Uhr, |
- e) bei der Stadt Obernkirchen, Fachbereich 3, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen,
- | | |
|-----------------------|------------------------|
| montags bis mittwochs | 7.30 bis 15.30 Uhr, |
| donnerstags | 7.30 bis 18.00 Uhr und |
| freitags | 7.30 bis 12.30 Uhr, |

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 8. 9. 2010 gilt der Bescheid gegenüber den Einwenderinnen und Einwendern sowie Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit vom 26. 8. bis 8. 10. 2010 (einschließlich) kann der vollständige Bescheid von allen Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 811

Anlage**I. Entscheidung**

1. Aufgrund von § 16 (1) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie Nr. 2.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der zz. geltenden Fassung wird hiermit der Firma

Norddeutsche Naturstein GmbH,
Altenhäuser Str. 41,
39345 Flechtingen,

auf ihren Antrag vom 19. 3. 2009, hier eingegangen am 23. 3. 2009, ausgetauscht am 16. 9. 2009 und ergänzt durch Nachträge, eingegangen am 12. 4. 2010, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchs in Steinbergen erteilt.

Standort der Anlage ist: Steinbruch Steinbergen,

PLZ/Ort: 31737 Rinteln
Straße, Haus-Nr.: Arensbürger Str. 4
Gemarkung: Steinbergen
Flur: 9
Flurstücke: 38, 77, 78/5, 78/6, 80/2.

Die wesentliche Änderung der „Abbauerweiterung Werkstattbereich“ umfasst:

- Laterale Erweiterung im Bereich des „Werkstattfelsens“ westlich des genehmigten Abbaublocks 3 a
- Anpassung der Abbautiefe der genehmigten Abbaubereiche 3 a und 4 a
- Anpassung der genehmigten Abbaureihenfolge
- Änderung der Rekultivierungsplanung in Teilen der genehmigten Bereiche (Abbauabschnitte 3 a, 4 a, 4, Teile von Abbauabschnitt 1 bis 3 und der Betriebsflächen).

2. Der Antragsteller verzichtet mit Schreiben vom 9. 4. 2010 auf die bis dahin geplante Anlage einer Blockschutt-Aufschüttung.

3. Die bisher für die Anlage erteilten Entscheidungen behalten weiter ihre Gültigkeit, soweit sie durch diesen Bescheid nicht geändert werden.

4. Das Recht zum Abbau ergeht befristet bis zum 31. 12. 2029.

5. Die vorliegende Genehmigung umfasst:

- die landschaftsschutzrechtliche Befreiung gem. § 4 Abs. 1 e der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteils „Wesergebirge“ vom 8. 7. 2008 (Amtsblatt des Landkreises Schaumburg Nr. 07/2008, S. 64) i. V. m. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes.
- die Bodenabbaugenehmigung gem. § 10 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz.

6. Der Bescheid ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes sind u. a. nicht eingeschlossen.

7. Die Zustimmung zur Erweiterung des Vorhabens gem. § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStRG) wird hiermit i. V. m. § 20 Abs. 2 NStRG erteilt.

8. Die Maßnahme ist entsprechend der eingereichten und in Abschnitt II aufgeführten Unterlagen durchzuführen, soweit durch die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

9. Die Genehmigung ist an die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen gebunden.

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen sind so weit wie möglich in den Nebenbestimmungen berücksichtigt worden. Darüber hinausgehende Einwendungen werden zurückgewiesen. Insoweit wird auf Abschnitt V „Begründung“ verwiesen.

10. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit der Umsetzung der beantragten Maßnahmen begonnen wurde. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Betrieb der Anlage aufgenommen worden ist. Diese Fristen können aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden.

11. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

12. Auf Antrag des Antragstellers wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 80 a Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung angeordnet.

II. Antragsunterlagen

(Nicht veröffentlicht.)

III. Nebenbestimmungen

(Nicht veröffentlicht.)

IV. Hinweise

(Nicht veröffentlicht.)

V. Begründung

(Nicht veröffentlicht.)

VI. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG (GP Günter Papenburg AG Betriebsstätte ARC, Hannover)

Bek. d. GAA Hannover v. 25. 8. 2010
— H000065781-017-111 —

Die Firma GP Günter Papenburg AG Betriebsstätte ARC, Lohweg 17, 30559 Hannover, hat beim GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer HGT-Anlage zur Verarbeitung von Straßenaufbruch und Fräsgut mit einer Verarbeitungsleistung von 130 Mg/h sowie der zugehörigen Lagerfläche mit einer Lagerkapazität bis zu 20 000 Mg für den Standort Anderter Straße 99 E–F, 30559 Hannover, beantragt.

Mit der Durchführung der beantragten Maßnahme soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung begonnen werden.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen werktäglich in der Zeit

vom 1. 9. bis 1. 10. 2010 (einschließlich)

bei der Genehmigungsbehörde, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abt. 1, 30177 Hannover, Am Listholze 74, EG, Foyer,

montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr und

freitags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **1. 9. bis 15. 10. 2010 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der auslegenden Stelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

Donnerstag, dem 4. 11. 2010, 10.00 Uhr,
im Bürgerhaus Misburg,
Seckbruchstraße 20, 30629 Hannover.

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem 2. Abschnitt der 9. BImSchV.

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 812

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Saaletal GmbH & Co. KG, Salzhemmendorf)

Bek. d. GAA Hildesheim v. 5. 8. 2010
— HP-10-012-01-11.6 —

Das Unternehmen Bioenergie Saaletal GmbH & Co. KG, Quantthof 8, 31020 Salzhemmendorf, hat mit Schreiben vom 31. 5. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) mit einer Feuerleistung von ca. 1,9 MW am Standort 31020 Salzhemmendorf, Gemarkung Oldendorf-Ahrenfeld, Flur 4, 1, Flurstücke 50/5 und 219/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 812

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BP Europe SE, Bochum)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 9. 8. 2010
— HI-10-018-01-11.5 —**

Das Unternehmen BP Europe SE, Wittener Straße 45, 44789 Bochum, hat mit Schreiben vom 2. 7. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasbetankungsanlage mit einer Lagermenge an Flüssiggas von ca. 15 t am Standort 31167 Bockenem, Oppelner Straße 1, Gemarkung Bockenem, Flur 7, Flurstück 23/11, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 813

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wüstengas GmbH & Co. KG i. G., Tostedt)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 4. 8. 2010
— 4.1LG000026384-22 st —**

Die Firma Wüstengas GmbH & Co. KG i. G., Wüstenhöfener Dorfstraße 20, 21255 Tostedt, hat mit Schreiben vom 29. 6. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 6 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biogas zum Zwecke der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 235 kW auf dem Betriebsgrundstück, Gemarkung Tostedt, Flur 5, Flurstück 12/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 813

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Aluminium Oxid Stade GmbH, Stade-Bützfleth)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 16. 8. 2010
— 4.1-LG000031461 Wa —**

Die Firma Aluminium Oxid Stade GmbH, Johann-Rathje-Köser-Straße, 21683 Stade-Bützfleth, hat mit Schreiben vom 5. 7. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Produktion von Aluminiumoxid und Aluminiumhydroxid am Standort in 21683 Stade-Bützfleth, Gemarkung Bützfleth, Flur 23, Flurstück 44/25, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme (KWK-Anlage), bestehend aus zwei erdgas-befeuerten Gasturbinen und je einem Abhitzeessel zur Produktion von Dampf.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 813

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Vereinigte Fischmehlwerke Cuxhaven GmbH & Co. KG,
Cuxhaven)**

Bek. d. GAA Lüneburg v. 16. 8. 2010 — LG000000475 —

Die Firma Vereinigte Fischmehlwerke Cuxhaven GmbH & Co. KG, Neufelder Straße 44, 27472 Cuxhaven, hat mit Antrag vom 4. 8. 2010 die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 7. 2010 (BGBl. I S. 1059), i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 3 sowie der Nummer 7.16 Spalte 1 der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb einer Versuchsanlage zur Herstellung von Fischöl in Lebensmittelqualität beantragt.

Das Vorhaben ist unter Nummer 7.21 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) aufgeführt. Da es sich bei dem Vorhaben um eine auf höchstens zwei Jahre befristete Versuchsanlage handelt, war im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens gemäß § 3 f i. V. m. § 3 c UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 813

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

**Leitsätze
zum Beschluss des Zweiten Senats
des Bundesverfassungsgerichts vom 4. 5. 2010
— 2 BvL 8/07 u. a. —**

1. Bundesgesetzliche Regelungen des Verwaltungsverfahrens im Bereich der Auftragsverwaltung nach Artikel 85 Grundgesetz bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

2. Artikel 87 d Abs. 2 Grundgesetz unterwirft nur die Übertragung von Aufgaben auf die Länder, nicht die Rückübertragung auf den Bund der Zustimmung des Bundesrates.

3. Änderungen in der Ausgestaltung einer bereits übertragenen Aufgabe stellen nur dann eine gemäß Artikel 87 d Abs. 2 Grundgesetz zustimmungspflichtige neue Aufgabenübertragung dar, wenn sie der übertragenen Aufgabe eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite verleihen. Dazu genügt es grundsätzlich nicht, dass eine Gesetzesänderung nur zu einer quantitativen Erhöhung der Aufgabenlast führt.

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 813

Leitsätze
zum Beschluss des Ersten Senats vom 8. 6. 2010
— 1 BvR 2011/07 u. a. —

1. Die Eingliederung des privaten in die Trägerschaft des öffentlichen Rettungsdienstes ist als Eingriff in die Berufsfreiheit jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn dies nach der nicht offensichtlich fehlsamen Einschätzung des Gesetzgebers Verbesserungen bei dem Schutz der Bevölkerung, bei der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung sowie hinsichtlich der Transparenz und Chancengleichheit im Verfahren zur Auswahl der Leistungserbringer erwarten lässt.

2. Auch bei objektiven Berufszugangsvoraussetzungen, die im Allgemeinen nur zur Abwehr nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut gerechtfertigt sind, ist bei der verfassungsgerichtlichen Prüfung ein Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers hinsichtlich der Gefahrenlage und des Grades der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts zu beachten.

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 814

Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 6. 7. 2010
— 1 BvL 9/06 u. a. —

Zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes.

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 814

Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 21. 7. 2010
— 1 BvR 420/09 —

Es verletzt das Elternrecht des Vaters eines nichtehelichen Kindes aus Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz, dass er ohne Zustimmung der Mutter generell von der Sorgetragung für sein Kind ausgeschlossen ist und nicht gerichtlich überprüfen lassen kann, ob es aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, ihm zusammen mit der Mutter die Sorge für sein Kind einzuräumen oder ihm anstelle der Mutter die Alleinsorge für das Kind zu übertragen.

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 814

Stellenausschreibungen

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof** ist eine der Landesregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem Landtag und unterrichtet die Landesregierung.

Wir besetzen zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Dienort **Hildesheim** den Dienstposten

**einer Prüfungsbeamtin oder eines Prüfungsbeamten
im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (BesGr. A 13)
mit einer Juristin oder einem Juristen.**

Bei entsprechender Leistung bieten wir Ihnen weitere berufliche Perspektiven.

Wir suchen eine Nachwuchsführungskraft für einen Einsatz in der Abteilung 2. Sie werden nach einer Einführung in die Aufgaben der Finanzkontrolle und nach der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen allein oder im Team in den Geschäftsbereichen des Finanz- und Wirtschaftsministeriums sowie in Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, prüfen und Grundsatzangelegenheiten bearbeiten. Ihre Arbeitsergebnisse werden Sie in Prüfungsmittlungen, Jahresberichtsbeiträgen sowie Stellungnahmen des Niedersächsischen Landesrechnungshofs darstellen und gegenüber den geprüften Stellen, in Ressortbesprechungen oder in Ausschusssitzungen des Landtags vertreten.

Sie haben die Befähigung zum Richteramt und ihr zweites juristisches Staatsexamen überdurchschnittlich — mindestens mit der Note „befriedigend“ — absolviert. Sie verfügen über Berufserfahrung im öffentlichen Dienst oder als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder im Rahmen einer Tätigkeit bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer Unternehmensberatung mit einem steuerrechtlichen Schwerpunkt. Wir erwarten von Ihnen vertiefte Kenntnisse des Steuerrechts;

wünschenswert wäre die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachworkshop für Steuerrecht oder eine vergleichbare Qualifikation.

Sie sind flexibel, eigeninitiativ, teamfähig und verfügen über Durchsetzungsvermögen. Sie besitzen die Fähigkeit, sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einzuarbeiten, komplexe Sachverhalte systematisch zu analysieren, Schwachstellen zu erkennen und neue Konzeptionen zu entwickeln. Sie sind insbesondere in der Lage, Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilezeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrjährigen Zeitschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre Bewerbung bitte **bis zum 10. 9. 2010** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — auch durch die Frauenbeauftragte, den Vorsitzenden des Personalrats und ggf. die Vertretung der Menschen mit Behinderung —) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen der zuständige Abteilungsleiter Herr Palm, Tel. 05121 938-649, oder Herr Nienstedt in der Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 31/2010 S. 814

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof** ist eine der Landesregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem Landtag und unterrichtet die Landesregierung.

Wir besetzen zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Dienort **Hildesheim** den Dienstposten

**einer Prüfungsbeamtin oder eines Prüfungsbeamten
im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (BesGr. A 13)
mit einer Juristin oder einem Juristen.**

Bei entsprechender Leistung bieten wir Ihnen weitere berufliche Perspektiven.

Wir suchen eine Nachwuchsführungskraft für einen Einsatz in der Abteilung 3. Sie werden nach einer Einführung in die Aufgaben der Finanzkontrolle und nach der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen allein oder im Team bei Prüfungen in den Bereichen Wissenschaftsförderung, Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen mitwirken und dabei insbesondere Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit des Organisationsaufbaus und -ablaufs vornehmen und sich mit rechtlichen Fragestellungen besonderen Schwierigkeitsgrades und betriebswirtschaftlichen Aspekten auseinandersetzen. Ihre Arbeitsergebnisse werden Sie in Prüfungsmittlungen, Jahresberichtsbeiträgen sowie Stellungnahmen des Niedersächsischen Landesrechnungshofs darstellen und gegenüber den geprüften Stellen, in Ressortbesprechungen oder in Ausschusssitzungen des Landtags vertreten.

Sie haben die Befähigung zum Richteramt und ihr zweites juristisches Staatsexamen überdurchschnittlich — mindestens mit der Note „befriedigend“ — absolviert. Sie verfügen über Berufserfahrung im öffentlichen Dienst oder in Organisationen, die Schnittstellen hierzu darstellen. Sie weisen umfassende Kenntnisse des Haushaltsrechts des Landes Niedersachsen auf; darüber hinaus ist es wünschenswert, wenn Sie über betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Soweit Sie sich Kenntnisse der niedersächsischen Hochschullandschaft angeeignet haben, ist dies hilfreich. Aufgrund der aktuellen — auch öffentlichen — Diskussionen im Hochschulsektor ist das Wissen um die politischen Positionen und eine politische Sensibilität erforderlich.

Sie sind flexibel, eigeninitiativ, teamfähig und verfügen über Durchsetzungsvermögen. Sie besitzen die Fähigkeit, sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einzuarbeiten, komplexe Sachverhalte systematisch zu analysieren, Schwachstellen zu erkennen und neue Konzeptionen zu entwickeln. Sie sind insbesondere in der Lage, Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilezeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrjährigen Zeitschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre Bewerbung bitte **bis zum 10. 9. 2010** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten — auch durch die Frauenbeauftragte, den Vorsitzenden des Personalrats und ggf. die Vertretung der Menschen mit Behinderung —) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen der zuständige Abteilungsleiter Herr Palm, Tel. 05121 938-649, oder Herr Nienstedt in der Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

— Nds. MBL Nr. 31/2010 S. 814

Neuerscheinungen

Thomas/Tesmer, **Niedersächsisches Realverbandsgesetz**, Kommentar, 8. Auflage, 2010, 210 Seiten, kartoniert, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden, 24,— EUR, ISBN 978-3-8293-0922-6.

Mit der 8. Auflage wird der von Ministerialrat Tesmer begründete und von Oberregierungsrat Thomas fortgeführte Kommentar auf den aktuellen Stand gebracht. Der einzige Kommentar zu dieser Rechtsmaterie ist eine gute Arbeits- und Orientierungshilfe für Praktiker. Neben einer idealisierenden Beschreibung der gegenwärtigen und zukünftigen Bedeutung der Realverbände enthält die Einführung eine sehr informative Darstellung der Entwicklung dieser historischen Selbstverwaltungskörperschaften. Die einzelnen Vorschriften des Realverbandsgesetzes werden praxisbezogen unter Berücksichtigung der Literatur und der aktuellen Rechtsprechung kommentiert. Die Kommentierung wird ergänzt durch eine Mustersatzung, begleitende Rechtsvorschriften und eine hilfreiche Erläuterung von Begriffen in alten Urkunden.

— Nds. MBL Nr. 31/2010 S. 815

Dassau/Langenbrinck, **TVöD-Textsammlung**, 13. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2010, 63,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 31/2010 S. 815

Kopicki/Irlenbusch/Biel, **Reisekostenrecht des Bundes**, Kommentar. 93. Ergänzungslieferung, Stand: April 2010, 328 Seiten, 83,— EUR. Gesamtwerk: 2 400 Seiten, 118,— EUR zuzüglich Ordner. Verlag Reckinger & Co., Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

— Nds. MBL Nr. 31/2010 S. 815

Bieler/Lukat, **Niedersächsisches Disziplinalgesetz (NDiszG)**, Kommentar. 11. Ergänzungslieferung, Stand: Juni 2010, 74 Seiten, 14,90 EUR. Gesamtwerk: 412 Seiten, 39,— EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBL Nr. 31/2010 S. 815

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 105. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 5. 2010. >R>S> Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

— Nds. MBL Nr. 31/2010 S. 815

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 148. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2010, 99,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 31/2010 S. 815

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 7/2010 enthält u. a. folgende Beiträge:

Anton, Die Ermittlung des Kreises der Anspruchsberechtigten einer Zulage nach § 43 Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 TV-L („Funktionszulage“) im Lichte der Tarifvertragsauslegung

Wahlers, Die Anordnung von Rufbereitschaft als mitbestimmungspflichtige Maßnahme

Minz, Das Bundesversorgungsteilungsgesetz.

— Nds. MBL Nr. 31/2010 S. 815

Dembowski/Ladwig/Sellmann, **Das Personalvertretungsrecht in Niedersachsen**, Kommentar, 3. Ergänzungslieferung, Stand: Juli 2010. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Postfach 30 42 40, 10724 Berlin.

— Nds. MBL Nr. 31/2010 S. 815

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2010

Einbanddecke inklusive CD



**Zwanzig
Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2009:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2009
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG